

BUNDESGERICHTSHOF

Ia ZA 1/67
(zu Ia ZR 102/64)

BESCHLUSS

in der Patentnichtigkeitssache

der Firma G [REDACTED] Limited in B [REDACTED] (Groß-
britannien),

Klägerin und Berufungsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof. Dr. [REDACTED]
und Dr. [REDACTED] in [REDACTED];
Patentanwälte Dr.-Ing. [REDACTED],
Dipl.-Ing. [REDACTED] und Dr. v. [REDACTED]
in [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

die Firma D [REDACTED] R [REDACTED] Company Limited
in L [REDACTED],

Beklagte und Berufungsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in [REDACTED];
Patentanwälte Dipl.-Ing. [REDACTED]
und Dr. [REDACTED] in [REDACTED],
[REDACTED] -

und die Firma Alfred T [REDACTED], Maschinen- und Armaturen-
fabrik K.G. in F [REDACTED], [REDACTED] Straße [REDACTED],

Nebenintervenientin,

- Prozeßbevollmächtigte: Patentanwälte Dr. [REDACTED],
Dipl.-Ing. [REDACTED] und Dr. [REDACTED]
in [REDACTED], Am [REDACTED] -

betreffend das Patent 975 696,

hier: Akteneinsichts Antrag der Firma Ernst H [REDACTED]
A.G. in S [REDACTED], H [REDACTED]-Straße [REDACTED].

Der Ia-Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat in der Sitzung vom 19. Dezember 1967 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Spreng und der Bundesrichter Dr. Bock, Dr. Löscher, Claßen und Schneider

beschlossen:

Der Firma Ernst H. [REDACTED] A.G. wird auf ihren Antrag Einsicht in die Akten des das Patent 975 696 betreffenden Nichtigkeits-Berufungsverfahrens Ia ZR 102/64 gewährt.

G r ü n d e:

Wie der Senat bereits in dem Beschluß Ia ZA 2/67 vom 27. April 1967 - "Akteneinsicht V" - (GRUR 1967, 498) ausgesprochen hat, ist über Anträge Dritter auf Einsicht in die Akten eines Patentnichtigkeitsverfahrens nach der derzeitigen Gesetzeslage gemäß § 299 Abs. 2 ZPO zu entscheiden. Das danach für die Gestattung der Akteneinsicht zu fordernde rechtliche Interesse der Antragstellerin kann hier, obwohl das Berufungsverfahren zufolge der Zurücknahme der Berufung seitens der Nichtigkeitsklägerin ohne Sachentscheidung des Berufungsgerichts beendet worden ist, angesichts der besonderen Gestaltung des Falles als glaubhaft gemacht angesehen werden. Die Antragstellerin ist wegen ihrer Betätigung auf dem Gebiet der Scheibenbremsen von der deutschen Generallizenznehmerin und Nebenintervenientin der Beklagten im Nichtigkeitsverfahren verwarnt worden, und zwar unter ausdrücklichem Hinweis "auf den umfassenden Schutz", den die Beklagte und ihre Generallizenznehmerin in der Bundesrepublik besäßen, und unter ausdrücklichem Hinweis auf das erfolglos ge-

bliebene Nichtigkeitsverfahren, in dessen Akten die Antragstellerin daraufhin Einsicht nehmen will. Der Antragstellerin kann daher ein rechtliches Interesse daran nicht abgesprochen werden, die Akten dieses bei der Verwarnung ausdrücklich genannten Nichtigkeitsverfahrens daraufhin durchzusehen, ob sich darin Anhaltspunkte für die Beurteilung der Berechtigung des bei der Verwarnung ausdrücklich in Anspruch genommenen "umfassenden Schutzes" finden, also insbesondere für die Beurteilung der selbständigen Schutzfähigkeit derjenigen Kombinationsmerkmale des Patents 975 696, die auch die Antragstellerin zu benutzen gedenkt. Ob das tatsächlich der Fall ist, braucht vom Gericht selbst im Akteneinsichtsverfahren nicht vorweg geprüft zu werden. Hier muß es genügen, daß es nicht ausgeschlossen erscheint, daß sich solche Anhaltspunkte in den Akten des Berufungsverfahrens, namentlich auch in den Schriftsätzen der Parteien und in den von ihnen eingereichten Gutachten, finden könnten. Gerade diese Schriftsätze und Gutachten können daher entgegen dem Wunsch der beklagten Patentinhaberin nicht schlechthin von der Akteneinsicht ausgenommen werden. Ein spezielles schutzwürdiges Interesse, bestimmte einzelne Aktenteile von der Akteneinsicht auszunehmen, ist trotz des Zwischenbescheids des Berichterstatters des Senats vom 19. Juli 1967 weder von der Patentinhaberin noch von einer anderen Beteiligten des Nichtigkeits-Berufungsverfahrens dargetan worden.



Die beantragte Akteneinsicht war daher ohne Einschränkung zu gewähren.

Zu der außerdem beantragten Kostenentscheidung bestand keine Veranlassung.

Spreng Bock Löcher Claßen Schneider